

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

544
201

Renovirtes

Salpeter=

EDT

Vor das

Herzogthum Magdeburg

und das

Fürstenthum Salzerstadt

wie auch

Der Grafschaft Mansfeld

Magdeburgischer Hobeit.

De dato Berlin, den 17. Maji 1735.

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Wir **F**riedrich Wilhelm von Gottes

tes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stet-
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burg-
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland
und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Ecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bü-
tow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Entbieten Unsern
Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Freyherrn, denen von der
Ritterschafft, Amts-Hauptleuten, Stifffern, Clöstern, Land-Rä-
then,

Eszen, ordnen und befehlen demnach allen Eingangs erwehnten Vasallen, Obrigkeiten auf dem Lande und in denen Städten, Schug-Verwandten und Unterthanen ohne Unterscheid, keinen ausgeschlossen:

I.

Das bey 50. bis 100. Thlr. Fiscalischer, und wann der Ubertreter nicht des Vermögens ist, nach dem Befinden bey Bestungs- oder anderer Leibes-Straffe sich Niemand unterstehen soll, die Salpeter-Sieder abzuhalten von Abkratzung und Abholung der Salpeter-Erde von den Wänden um den Höfen, Gärten, Wahren und Aeckern, noch von Grabung derselben in den Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, oder was sie sonst zum Salpeter aufzuräumen dienlich finden, auf den Strassen, alten Gebäuden, Bauer-Häusern und Kreuz-Gängen, jedoch das es bey diesen letztern am Gottes-Dienst keine Hinderniß gebe: Wie denn die Salpeter-Sieder nicht schuldig seyn sollen, alle dergleichen Derter, wo Salpeter befindlich ist, eher zu verlassen, bis selbige rein ausgegraben und abgekratzet worden, wogegen sich niemand widerseztlich bezeigen, sondern idermand gehalten seyn soll, zu diesem Ende alle etwa zugemachte oder verschlossene Derter ohne die geringste Widerrede zu eröffnen. Es müssen aber die Salpeter-Sieder von denen Wänden nicht über 2. Zoll tief abkratzen, und in denen Scheunen, Tassen, Schaaf- und andern Ställen, alten Gebäuden oder sonsten nicht tiefer als höchstens 6. Zoll die Erde ausgraben:

Ingleichen werden sie, bey Vermeidung harter Leibes-Straffe, angewiesen, von denenjenigen Wänden darauf Bohn-Häuser oder andere Gebäude stehen, gar keine Salpeter-Erde abzukratzen, sondern selbige gänzlich zu verschonen: Auch müssen sie innerhalb den Gebäuden, darin Salpeter-Erde gegraben wird, den Füllmunden und Schwellen nicht zu nahe kommen, und dadurch den Gebäuden Schaden verursachen, wie drigenfalls sie auf deshalb erweislich angebrachte Klage, durch Unfern Geheimtens- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug und die demselben

ben

ben zugeordnete Administration angehalten werden sollen, den Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen.

Ferner soll keinem Unterthanen erlaubt seyn, so wenig die Erde von denen alten Weller-Bänden, wenn gleich selbige umgefallen, oder zu Verhütung eines Schadens von ihnen ungerissen sind, als die Erde aus ihren Höfen, Scheunen, Tassen oder Fachen, Ställen und andern Orten selbst, oder durch andere auszugraben, noch in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, ihre oder andere Aecker damit zu düngen, oder gar zu verkauffen, sondern es soll dergleichen Erde, wovon nicht eine neue Weller-Band mit Zusatz anderer rohen Erde wieder gemacht wird, den Salpeter-Siedern ohne einziges Widerrede abgefolget werden, welche aber dieselbe auch gehörig abholen, und nicht etliche Wochen liegen lassen müssen.

Ingleichen wird allen Unterthanen bey obiger Strafe verbotzen, insonderheit die Scheunen, Tassen oder Fache, Schaaf- und andere Ställe, mit Steinen, Schutt, Schlacken von Erz, und dergleichen auszustärken, oder auszufüllen, noch weniger die Fluhe und Weller-Bände mit Kalk oder andern Wasser zur Verderbung des Salpeters zu begießen, noch selbige mit Steinen und Knochen zu unterfahren, oder Schicht-weise damit aufzuwellern, worauf alle Obrigkeiten jedes Ortes auch die Land-Räthe bey ihren Bereisungen sehen, und die Contravenienten der Krieges- und Domainen-Cammer und der Deputation zur Bestrafung anzeigen müssen.

Damit auch die Salpeter-Sieder hierunter keinem nachsehen, vielweniger selbst, noch durch die ihrigen Geld, oder sonst etwas nehmen, und sich bestechen lassen mögen, iemanden zu Machung verbotzener Mauern, Zäune, Hecken, Plancken und dergleichen Anlaß zu geben, oder einige mit Abkrabung oder Ausgrabung der Erde zu verschonen, hingegen andern die ihnen kein Geld oder sonst etwas geben wollen, durch gar zu harte Abkrabung, als wodurch die Blume des Salpeters weggenommen wird, auch allzutiefe und nicht zugelassene Ausgrabung der Erde, Schaden zu verursachen: So wollen Wir Unsern Geheimten-

B

und

Strafe der und Krieges- und Domainen-Rath von Krug, und unter des-
 rer die sich sen Direction dem Berg-Amte zu Rothenburg, hiermit ein-
 bestechen lassen. vor allemahl allergnädigsten Befehl ertheilen, daß solche Salpe-
 ter-Sieder welche auf gemeldete oder andere Arth wider Unser
 Verbot und ihren Eyd gehandelt zu haben, bey geschehener Un-
 tersuchung überführet werden, ohne weitere Anfrage zu zwey-
 monathlicher Bestungs-Arbeit in der Citadelle zu Magde-
 burg angehalten werden sollen, wesshalb auch eine besondere Or-
 dre an dasiges Gouvernement ergehen soll; Diejenigen aber,
 Straffe derer die welche denen Salpeter-Siedern, Geld, Korn, Victualien, oder
 bestechen. sonst etwas geben, um dadurch verschonet zu werden, wollen
 Wir jedesmahl, so ofte sie dergleichen gethan zu haben überführet
 werden, in 20 Thlr. Strafe, und daß sie durch Schlagung einer
 Weller-Band, auch sonst wann sie die Weller-Bände mit Stei-
 nen oder Knochen vermischet, oder mit Kalk bestrichen, alles wie-
 der in vorigen Stand setzen, hiermit condemniren. Wir
 gebiethen aber aller und ieder Obrigkeit, wer sie auch sey, hier-
 mit allergnädigst und ernstlich, bey der Eingangs ertheilten
 Fiscalischen Strafe sich nicht zu unterstehen, denen Salpe-
 ter-Hütten einige bereits zugelegte Dörffer zu entziehen, oder
 Es soll Fei- ne Verzicht- Obrigkeit sich unter- stehen, die denen Hüt- ten einmahl begelegte Dörffer zu entziehen.
 darinnen Aenderung zu treffen, sondern es sollen die Hütten un-
 verrückt die ihnen angewiesene Dörffer behalten, oder wenn eine
 Veränderung darinnen zu machen nöthig seyn solte, so muß sol-
 ches von dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath
 von Krug und unter dessen Direction geschehen, und Unserer
 Krieges- und Domainen-Cammer auch Salpeter-Deputa-
 tion jedesmahl davon Nachricht gegeben werden.

2.

Gleichwie Wir nun die Weller-Bände solchergestalt ver-
 Wie und auf was Art die Weller-Bände zu mache sind.
 mehret und conserviret, auch nach der rechten Art gefertiget
 wissen wollen, also ist daher Unser allergnädigster Wille, daß oh-
 ne Ausnahme um die Höfe, Gärten, Währten, oder wo sie son-
 sten stehen können, und dergleichen zu setzen gebräuchlich gewesen,
 und die Erde dazu dienlich ist, künftig keine andere Weller-Bän-
 de,

de, als welche mit der Mist-Grepe von Stroh und Erde naß durchwellert und geflochten, nicht aber von trockener Erde zwischen Brettern geschlagen, auch dabey dergestalt gemacht werden sollen, daß darunter die Füllmunde oder Füße zum Fundament der Wände, wie bey denen von Alters her gestandenen Weller-Wänden beobachtet worden, ganz in der Erde und nichts davon über der Erde gemauert, so dann die Wände auf solches Fundament zu desto besserer Anblühung des Salpeters gesetzt werden; Indessen stehet einem jeden frey, die Weller-Wände, auch ohne gemauertes Fundament zu setzen. Sothane Wände müssen zu mehrerer Dauerhaftigkeit und Verwahrung der Höfe und Gärten 2. Fuß breit, und wenigstens 6. bis 7. Fuß hoch seyn, anbey mit einem Huthe oder Dache von Stroh oder Rohr versehen, durchaus aber nicht ferner mit Lehm oder Dreck überzogen, noch die Erde zu einer Weller-Wand mit Lehm, Thon, Kalk oder anderer schädlichen Erde und Materie untermenget werden. Weiln auch einige sich unterstanden haben, wieder das vorhin ergangene Verbot die Weller-Wände eingehen zu lassen, und neuerlich an deren Stelle, Mauern, Zäune, Hecken oder Plancken zu setzen; Als verordnen, befehlen und setzen Wir hiermit allergnädigst doch ernstlich, daß alle seit Publication des Edicts vom 30. Martii 1729. deme zuwieder gesetzte Mauern, Zäune, Hecken und Plancken, bey zehen Ehr. Fiscalischer Strafe von jeder Ruthe, binnen eines halben Jahres Frist wieder weggenommen und an deren Stelle Weller-Wände aufgeführt werden sollen, und soll jedes Orts Obrigkeit hiermit angewiesen seyn, bey Vermeidung ebenmäßiger Strafe diejenigen Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, welche der Geheimte und Krieges- und Domainen-Rath von Krug und unter dessen Direction stehendes Berg-Amt zu Rothenburg benennen und anzeigen wird.

Es sollen bey 10 Ehr. Strafe von jeder Ruthe die seit 1729. statt der Weller-Wände gesetzte Mauern, Zäune, Hecken und Plancken wieder weggenommen werden.

3.

Hiebey aber ist Unsere allergnädigste Meynung gar nicht, und versteht sich, daß die Unterthanen ihre alte Mauern, Zäune von Holz, Schilf oder



Wänden, oder Rohr auch lebendige Hecken, Pläncken oder dergleichen niederreißen, und dafür Weller-Bände machen sollen, sondern Wir wollen nur, daß wenn selbige eingehen, oder Alters halber nicht mehr stehen können, sodann dergleichen nicht ferner gemacht, sondern an deren Stelle nach Maaßgebung des vorhergehenden 2ten §. an denen Orten, wo dergleichen Bände gebräuchlich und die Erde tüchtig, Weller-Bände geschlagen werden sollen. Dahingegen auch keiner, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, seinen Hof und Garten gar offen stehen zu lassen: Dann gleichwie Wir diejenigen, welche als lieberliche Haus-Wirthe dergleichen bishero gethan, nach Befinden zu nachdrücklicher Straffe ziehen werden, also auch diejenigen, welche künftig in diesem Stück zuwider leben, noch weit härterer Bestrafung zu gewarten haben sollen.

4.

Von den
Grudens
Häusern
vor den
Thoren der
Städte,
Flecken und
Dörffer.

Vor jedes Thor der Städte, Flecken und Dörffer soll nach befindlicher Gelegenheit in einer Entfernung von ohngefehr 100. Schritten ein Gruden-Haus von einer tüchtigen Weller-Band 16. Fuß ins Quadrat, 8. Fuß hoch und 2. Fuß dick, zu desto besserer Verwahrung vor das Vieh gemacht, mit einem Dache überbauet, und mit einer Thüre versehen, die bereits schadhafte aber repariret und sofort in guten Stand gesetzt werden, wozu in denen Städten und Flecken die Bürgermeister, Richter oder Schultheissen, auf denen Dörfern aber die Richter, Schulzen, Schöppen, Bauermeister oder Geschworne den Schlüssel haben, und zugleich dahin sehen sollen, daß die Einwohner alle Sonnabend zu einer gewissen unter sich auszumachenden Zeit in Beyseyn der Stadt-Diener, Land-Knechte oder Bögte die vorrathige Grunde darein bringen, und durchaus nicht auf den Mist oder ins Wasser schütten. Auch sollen diejenigen, welche ihre Grude nicht geliefert, und die Städte, Flecken und Dörffer, welche wohl gar keine Gruden-Häuser aufgeföhret haben, aufgezeichnet, und denen Land- und Steuer-Räthen bey ihrer Be- reisung angezeigt werden, welche dann davon an die Krieges- und

9

und Domainen-Cammer und Salpeter-Deputation, zu weiterer Verfügung, zu berichten. Weil auch die ausgelohdete Seiffensieder-Afche dem Salpeter-Besen sehr dienlich ist, so sollen selbige die Seiffensieder den Salpeter-Siedern, welche solche verlangen, zu Anfertigung der Gruden-Berge um billigen Preiß vor allen andern überlassen, wozu sie bey Vermeidung Fiscalischer Strafe hiemit angewiesen werden.

Don der Seiffensieder-Afche, so denen Salpeter-Siedern vor andern zu überlassen.

5.

Wer hinfüro an diejenigen Orte, wo dergleichen Weller-Bände gebräuchlich, und dazu die Erde dienlich, sich unterfänget, um die Höfe, Gärten, Wahrten oder sonsten Mauren, Torff-Bände, Zäune von Holz, Schilff oder Rohr, imgleichen Hecken, welches jedoch nicht von lebendigen Hecken zu verstehen, Stackete, Plancken von Brettern, oder Schaal-Bände an statt der vorgeschriebenen Weller-Bände zu machen, der soll vor ieder Fuß des wider Verboth angefertigten nicht allein 12. Groschen Strafe erlegen, sondern noch über dis das gemachte wieder umreißen, und an dessen Stelle eine gehörige Weller-Band zu schlagen schuldig seyn.

Die Höfe, Gärten und Wahrten sollen mit Weller-Bänden umgeben seyn.

6.

Weil nun auf diese angeordnete Weise die Salpeter-Sieder hinlängliche Erde zum Sieden bekommen können, so sollen sie sowohl selbst sich dahin befeisigen, als auch auf den Säumungs-Fall von Unserm Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug, und unter dessen Direction von dem Berg-Amte zu Rothenburg scharff angehalten werden, daß sie allemahl wenigstens einen Schuppen mit Erde in Vorrath haben, dieselbemit Lauge und andern dienlichen Sachen fleißig begießen, und zu desto besserer Anreiffung ein Jahr lang liegen lassen, auch daß sie hinlängliche Schuppen auf ihren Hütten anschaffen, wie denn nicht weniger ieder Salpeter-Sieder jährlich eine gewisse ihm vorzuschreibende Ruthen-Zahl neue Erd-Bände selbst zu machen verbunden seyn soll.

Don denen Schuppen der Salpeter-Sieder.

Der Salpeter-Sieder soll jährlich neue Erd-Bände machen.

7.

Was den in vorigen Edicten enthaltenen Punct der Ablichen

Don denen lichen

Adelichen
Pacht-
Hütten.

lichen Pacht-Hütten betrifft, und daß dieselben von denen Eigenthümern im baulichen Stande erhalten, auch die Sud-Kessel, nebst denen übrigen Inventarien-Stücken angeschaffet, und jedesmahl in Zeiten repariret werden sollen, so werden die Eigenthümer hiermit nochmahls auf den Inhalt besagter Edicte aufs neue dahin angewiesen, daß sie nicht nur die Salpeter-Hütten durch nöthige Gebäude und Schuppen in tüchtigen Stand setzen und darin unterhalten, sondern auch die zur Salpeter-Siederer gehörige Inventaria, an Sud-Läuterungs- und Anschuß-Kesseln, Schlamm- und Laugen-Fässern, Butten, Tubben und Ob-Fässern anschaffen,

Die Salpeter-Sieder sollen die Inventarien-Stücke in gutem Stande erhalten.

hingegen müssen die Salpeter-Sieder die Inventarien-Stücke, so ihnen nach einem zu fertigenden Inventario richtig geliefert, auch so viel an ihnen ist, in guten Stande halten, und nicht muthwillig ruiniren, sonst sie davor gebührend angesehen werden sollen; Wann aber auch die Inventarien-Stücke dergestalt sich abgenuzet, daß sie unbrauchbar worden, so müssen die Eigenthümer, welche den Pacht haben, ungesäumt andere nöthige Stücke an deren Stelle anschaffen, und damit nicht trainiren, daß dem Salpeter-Wesen keine Hinderung gemacht werde, widrigensals gewärtig seyn, daß der Geheimte- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug solche anschaffe, und von dem Pacht-Gelde bezahle.

Die Eigenthümer aber an die Stelle der unbrauchbaren andere wieder anschaffen. Von der Pacht der Salpeter-Hütten.

Damit auch die Salpeter-Sieder über die gar zu hohe Pacht nicht ferner sich beschweren dürfen, so sollen die Hütten, nebst zugehörigen Geräthschaften, mit Zuziehung Unsers Geheimten- und Krieges- auch Domainen-Raths von Krugs taxiret, und der taxirte Werth den Eigenthümern mit 6 pro Cent statt der bisherigen Pacht von den Salpeter-Siedern verzinsset werden; Im Fall aber die Gurths-Herren sich weigern solten, die Hütten-Gebäude, Schuppen und Inventarien-Stücke anzuschaffen und repariren zu lassen; So sollen die Salpeter-Sieder auf dergleichen Pacht-Hütten schuldig seyn, die Pacht nicht eher zu entrichten, bis alles in gehörigen Stand gesetzt worden. Wann auch die Nothwendigkeit erfordert, einige neue Schuppen, deren sowohl auf diesen Pacht- als der Salpeter-Sieder eigenen Hütten allemahl wenigstens 4. seyn müssen, zu erbauen, sind die Salpeter-Sieder zwar schuldig die Weller-Wände darzu aufzuschlagen, die Eigenthümer aber müssen selbige mit einem Sparren-Dache überbauen lassen.

Von Erbauung neuer Schuppen.

Die Pacht von denen Hütten soll richtig abgeführt werden.

Ingleichen sind die Salpeter-Sieder gehalten, die bereits regulirte oder zu regulirende jährliche Pacht, iederzeit richtig abzuführen, und wenn solches nicht geschiehet, soll der Geheimte u. Krieges- u. Domainen-Rath von Krug den Eigenthümern die Pacht bezahlen, und selbige den säumigen Salpeter-Siedern bey der Lieferung wieder abziehen. Was diejenigen Hütten anbelanget, welche

Die König-

welche unsern Aemtern Pacht zu entrichten haben, sollen die Beamten keinesweges mehrere Pacht, als in dem Anschlage gesetzt, von solchen Hütten fodern; Wann auch in solchen Hütten etwas gebauet, oder repariret werden muß, so werden Wir, im Fall die Salpeter-Sieder solches nicht selbst zu thun schuldig, auf geschehene Anzeige, deshalb das nöthige allergnädigst an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer verordnen.

liche Amtes-
Hütten sol-
len nicht
mehr Pacht
geben, als
im Anschlag
ge enthal-
ten.

8.

Weil der Mangel des Holzes und der meisten Salpeter-Sieder Unvermögen, solches bey Zeiten anzuschaffen und zum Austrocknen liegen zu lassen, das Sieden gar oft behindert, so werden diejenigen, welche Holz verkaufen, dahin angewiesen, solches aller Orten den Salpeter-Siedern vor andern auf ihr Verlangen gegen einen billigen Preis zu überlassen; Unsere Forst-Bediente aber werden hierdurch befehliget, denselben auf Vorzeigung eines von dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug oder dem Berg-Amte zu Rothenburg unterschriebenen, und mit dem Salpeter-Siegel bedruckten Scheins, allemahl so viel Holz als der Schein besaget, gegen gewöhnliche Bezahlung zu rechter Zeit abfolgen zu lassen.

Vom Hol-
ze zum Sal-
peter-Sie-
den.

Auf was
Weise die
Forst-Be-
dienten das
Holz dazu
verabfolgen
lassen sollen.

9.

Unsere bey dem Salpeter-Wesen würcklich bestellte Bedienten, wie auch die Salpeter-Sieder, sollen gleich wie bisher, also noch ferner befreyet seyn, von Zoll, Fehr- und Brücken-Gelde, Contribution, Eingartierung und Servis, iedoch nur auf den Fall, wenn sie keine eigene Häuser in denen Städten, oder keine contribuabile Stücke auf dem Lande besitzen; Was aber das Salz-Regale betrifft, so sollen dieselbe nach Unserer Verordnung vom 3^{ten} April. 1731. gleich denen Salz-Siedern in den Salz-Städten vor jede Person 1 Gr. 6 Pf. jährlich geben, und soll nach der Verordnung vom 17. Junii 1732. bey ieder Salpeter-Hütte die Salz-Consumtion auf 4 Personen feste gesetzt, und folglich von ieder Hütte jährlich dieserhalb Sechs Groschen erlegt werden; Ubriggens wird ihnen verstatet, ihr Vieh, welches aber nicht überflüssig, sondern nur bis auf vier Pferde, zwey Kühe, vier Schweine und etwa zehen Schaaf sich erstrecken muß, zugleich auf die gemeine Weide und Acker zu treiben; Fals auch die Salpeter-Sieder etwas Acker benöthiget, soll ihnen, nach Beschaffenheit des Orts, von dem nicht zu weit entlegenen Acker gegen gewöhnliche Pacht zwar dergleichen eingeräumet werden, sie müssen aber nicht übrige Acker haben, und sich nicht mehr vom Ackerbau als von dem Salpeter-Sieden nähren.

Von Befreyung der
Salpeter-
Bedienten.

Von der
Anzahl des
Viehes.

Es sollen ih-
nen nicht zu
weit entle-
gene Aecker
in Pacht
überlassen
werden.

10.

Was vor
Holz zum
Bau neuer
Salpeter-
Hütten ver-
abfolget
werden soll.

Zu denen ferner neu anzulegenden Salpeter-Hütten, auch wann etwa Hütten ohne Verschulden der Sieder wider Verhoffen abbrennen, soll das benöthigte freye Bau-Holz, und zwar auf jeden dergleichen Salpeter-Sieder zur Hütte zehen Stück starcke Eichen unentgeltlich geschencket werden, welche die Krieges- und Domainen-Rathen auf des Geheimten- und Krieges- und Domainen-Raths von Krug Attest ohne fernere Anfrage, woselbst aber dergleichen Holz nicht vorhanden, an statt der zehen Eichen, zwanzig Stück Fichten oder Tannen anzuweisen haben; Jedoch hat derselbe dahin zu sehen, daß die Salpeter-Sieder dieses Holz zur wirklichen Aufbaung der neuen und abgebrannten Hütten verwenden, und nicht etwan verkauffen, widrigensals die Verantwortung von ihm gefodert werden soll.

11.

Die Sieder
sollen
auf ihren
Hütten blei-
ben, und ihre
Kinder
zum Salpeter-
Wesen
anführen,
auch dages-
gen eine
Douceur zu
genießen
haben.

Alle Salpeter-Sieder und deren Kinder, sollen nach ihrer in dem Protocoll geschenehen Angelobung und Kraft dieses verbunden seyn, auf den Hütten beständig zu verbleiben, selbige keinesweges zu verlassen, noch in fremder Herren Dienst sich zu begeben; Und wie sie dahero ihre Kinder bloß zu Erlernung des Salpeter-Siedens erziehen, und treulich unterrichten müssen, also soll ihnen auch, wann sie einen Sohn oder Knecht hierzu tüchtig angelehret haben, welche eine Hütte in Unfern Landen antreten würden, dafür jedesmahl 10. Thlr. zum Recompens. und dem neuen Anfänger, wenn er sich sonst außser diesem helfen kan, eben so viel aus der Krieges- oder derjenigen Casse, woraus Wir den Salpeter bezahlen lassen, gerechet werden.

12.

Von der
Sieder
Spann-
Werk und
Fuhren.

Die Salpeter-Sieder sollen ihr Spann-Werk zu keinen andern Diensten gebrauchen, und dadurch ihr Sieden versäumen, oder lässig treiben, welches ihnen hiermit bey Gefängniß-Strafe verboten, auch einem jeden Unterthan bey Strafe anbefohlen wird, durch die Salpeter-Sieder keine Fuhren, es sey vor baar Geld, oder wie es Nahmen haben möge, thun zu lassen, sondern vielmehr acht zu haben, daß die Salpeter-Sieder selbst nicht in fremde Lande fahren, und bey solcher Gelegenheit einigen Salpeter mit sich nehmen, und Unfern Magazinen heimlich entwinden; Wann aber jemand dergleichen gewahr werden möchte, soll er es sofort gehörigen Orts anzeigen.

13.

Von Ab-
lieferung

Aller und ieder fallender Salpeter, soll tüchtig und rein geläutert, von den Siedern sogleich nach Vollendung eines Suds um den

den gefetzten Preis, iedoch nach Abzug des Uns davon zustehenden Zehenden, und der gewöhnlichen Provision an Unser Magazin in Magdeburg, von den Salpeter-Siedern aber im Mansfeldschen und Saal-Creyse, auch aus dem Halberstädtischen an Unsere Factorey nach Rothenburg allezeit richtig geliefert werden.

tüchtigen und reinen Salpeters.

Damit nun so wenig von Unsern Salpeter-Siedern selbst noch deren Kindern und Gesinde, als auch andern, dieserhalb Unterschleifse geschehen mögen, so wird insonderheit denen Doctoribus Medicinæ, Apothekern, Materialisten, dem Wärsen-Hause in Halle, auch sämtlichen Kaufleuten, hiermit bey 200. Thlr. Fiscalischer Strafe untersaget, weder Salpeter noch starcke Lauge von denen in Unsern Landen befindlichen Salpeter-Siedern selbst, noch deren Kindern und Gesinde zu kaufen.

Und wird der Verkauf gänzlich verboten, auch soll auf alle Unterschleifse genau acht gegeben werden.

Wie Wir dann den Magistraten, Zoll- und Accise-Bedienten, Thor-Schreibern, Visitatoren, Policy- und Land-Reutern, und überhaupt allen Unsern Unterthanen ernstlich anbefehlen, genau acht zu haben, daß weder Salpeter noch starcke Lauge in die Thore practiciret, noch von Unsern Hütten weggehohlet werde, zu solchem Ende sollen aller Einpassirenden, auch Unserer eigenen Salpeter-Sieder Körbe, Säcke, Fässer, Bouteillen, Egel, oder andere verdächtige Gefässe, in gleichen Wagen, Karren, Mantel- oder Dyer-Säcke auf Pferden wohl visitiret, auch auf den Land-Strassen bey verdächtig-scheinenden Fuhrleuten, und Fußgängern, dergleichen Visitation vorgenommen, und auf den Betretungs-Fall sofort Unserer jetzigen Administration angezeigt werden; Da denn alles verbotene confisciret, ein Drittheil davon dem Anmelder, die andern beyden Drittheile zur Verwendung auf unser Salpeter-Werck gegeben, unsere Salpeter-Sieder aber, wann von ihnen die Unterschleifse herrühren, ohne alle Gnade mit drey monatlicher Bestungs-Arbeit bestraffet werden sollen; Gestalt Wir zu Annehmung sowohl dieser als anderer, welche durch Ubertretung Unserer Befehle dergl. Strafe verdienet haben, hinlängliche Ordre stellen wollen.

Von Bestrafung der Salpeter-Sieder.

14.

Damit nun alle sowohl in vorhergegangenen, als insonderheit diesem gegenwärtigen Salpeter-Edict enthaltene Punkte desto besser zum Effect gebracht, allen Unterschleiffen vorgebeuet, und die Verbrecher gebührend bestraffet werden mögen; So soll Unser Geheimte- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug, und unter dessen Direction das Berg-Amt zu Rothenburg hiermit authorisiret seyn, sobald zur Untersuchung genugsamer Grund sich findet, alsdenn die Contravenienten ohne Unterscheid nach Inhalt Unserer unterm 23. Junii und 26. Septembr. 1727. ergangenen Verordnungen vorzuladen, selbige ad Protocollum zu vernehmen,

Wie bey beschriebenen Unterschleiffen die Untersuchung geschehen soll.

D

nehmen,

nehmen, mit ihrer Defension küniglich zu hören, die geführte und völlig instruirte Acta und Protocolla bey Unserer, aus denen Magdeburgis. und Halberstädtischen Regierungs- und Cammer-Collegiis specialiter angeordneter perpetuirlichen Deputation zu überreichen, da dann dieselbe nach reifer Erwägung einen rechtmäßigen Schluß abzufassen, und solchen nach Befinden, wann es nöthig, mit einem Acten-mäßigen Bericht zu Unserer allergnädigsten Decision einzusenden hat; Worauf Wir nach Beschaffenheit Resolution ertheilen, auch die Strafe determiniren werden, welche vorgemeldeter massen, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, bey der Salpeter-Casse richtig berechnet werden soll.

Wie weit der Salpeter-Fiscal bey der Unternehmung gehen soll.

Damit auch von den Salpeter-Fiscalen keine unnöthige Untersuchungen und Fiscalische Proceffe, zu Ruinirung Unserer Unterthanen, angestellt werden mögen, so sollen dieselbe gehalten seyn, allezeit zuvor Unserm Geheimten auch Krieges- und Domainen-Rath von Krug und dem unter seiner Direction stehenden Berg-Amte zu Rothenburg, welche, so oft es nöthig, durch einen abzuordnenden Deputirten, welcher Votum & Sessionem bey Unserm Salpeter-Deputationen haben soll, daselbst die Nothwendigkeit gründliche Nachricht zu geben, und von ihnen weitere Instruction zu erwarten.

Die vom Fiscal instruirte Acta sollen an die Cammern der Provinzen eingesandt werden.

Hernach müssen die von diesen Salpeter-Fiscalen gehaltene Acta und Protocolla nach völliger Instruirung an die Magdeburg. oder Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammer und deren hierzu gefestete Deputation überschieket, und darüber Verordnungen oder Bescheid, mit Zuziehung eines Deputirten von dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug und dem Berg-Amte zu Rothenburg abgefasset, oder auch an Uns zur allergnädigsten Decision allerunterthänigster Bericht abgestattet werden.

Wenn die Deputationen eines Schlusses halber nicht eins werden können, so sollen die Acta an das General-Directorium zum Spruch eingeschicket werden.

Ob nun wohl durch die hierin vorgeschriebene Art alle Unordnungen bey dem Salpeter-Wesen in der Kürze abgeselet werden können, Wir auch das allergnädigste Vertrauen zu Unserm Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug und dem Berg-Amte zu Rothenburg haben, sie werden alles dergestalt überlegen und veranstellen, wie es Unserm höchsten Interesse in Vermehrung und Verbesserung des Salpeter-Wesens zuträglich sey; So lassen Wir demnach geschehen, wann die Deputation in Abfassung der Schlüsse mit dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug und dem Berg-Amte zu Rothenburg nicht einig werden kan, daß sodann beyde Theile, jedes besonders, an Unser General-Ober-Finantz- Krieges- und Domainen-Directorium ihren Pflicht-mäßigen Bericht zu Unserer höchsten Entschliessung abstarren mögen.

15. Da-

Damit auch übrigen die Unter-Gerichts-Obrigkeiten die Salpeter-Sieder mit Gerichts-Sporteln und Geld-Strafen nicht ausaugen, noch durch unzeitige Gefängnisse sie am Sieden behindern, folglich Unserm Interesse dadurch Schaden zufügen mögen, auch der Jurisdiction halber kein Streit sich ereigne; So wollen Wir allergnädigst, daß die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder, so weit die Sachen das Salpeter-Wesen selbst betreffen, bey Unserer aus der Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierung auch Krieges- und Domainen-Cammern und hierzu geordneten Deputation verbleiben, jedoch daß die erste Instantz bey Unserm Geheimen- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug seyn solle, welcher besagten Deputation auch jedesmahl Nachricht geben wird, wann eine Veränderung mit den Salpeter-Siedern vorgenommen, damit diese in vorkommenden Fällen sich darnach richten könne, und soll übrigen einem jeden, der wider die Salpeter-Sieder etwas zu klagen hat, schleunige und unpartheyische Justiz administrirt werden, ausser dem aber, und wann die Sache das Salpeter-Wesen selbst nicht betrifft, soll denen Odrigkeiten unter welchen die Salpeter-Hütten gelegen, die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder sowohl in Civilibus als Criminalibus bleiben, jedoch, wenn wider die Salpeter-Sieder mit Personal-Arrest zu verfahren, welches doch nicht leicht zu verhängen, sondern nur alsdann, wenn die Salpeter-Sieder ein solches Verbrechen begangen, daß mit der Captur denen Rechten nach zu verfahren, oder dieselbe sonst de fuga suspect sind, welchenfalls jedoch sofort der Krieges- und Domainen-Cammer und dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug Nachricht gegeben werden soll, damit wegen des Salpeter-Siedens das nöthige könne veranstaltet werden.

Von der Jurisdiction über die Salpeter-Sieder.

Die erste Instantz aber bleibet dem von Krug.

Ausser denen das Salpeter-Wesen nicht betrefsenden Sachen bleibt die Jurisdiction über die Salpeter-Sieder der ordentlichen Odrigkeit.

Fals aber die Odrigkeiten die Salpeter-Sieder mit übermäßigen Sporteln übersehen, oder mit unnöthigen Processen fatigiren, oder gar mit Geld-Strafen zu ruiniren suchen möchten, sollen die Salpeter-Sieder dieserhalben bey dem Geheimten- und Krieges- und Domainen-Rath von Krug, welcher hizu einen geschickten und besonders auf die Justiz zu verpflichtenden Justiciarium zu halten hat, sich melden, welcher solches der Deputation anzeigen, und diese sodann verordnen wird, daß der Odrigkeit Ziel und Maas gesetzt, und alles nach der Proceß-Ordnung und nach Recht und Billigkeit eingerichtet werde.

Und sollen von ihr mit übermäßige Sporteln nicht belegen oder mit Geld-Strafen ruinirt werden.

Es soll aber keinem Salpeter-Sieder verstatet, noch zugelassen werden, andere Leute ausser denenjenigen, so zum Sieden gebrauchet werden, in denen Hütten aufzunehmen, zu beherbergen,

Die Salpeter-Sieder sollen keine, als

zum Sieden
nöthige Leute
bey sich
aufnehmen.

oder Aufenthalt zu verstaten, sondern solche von der ordentli-
chen Obrigkeit iederzeit von denen Hütten weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Magdeburgischen und Hal-
berstädtischen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cam-
mern, wie auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, Magistra-
ten und Beamten hiemit allergnädigst, sich hiernach allergehor-
samst zu achten, und solches zu thun allen ihren Untergebenen
nachdrücklichst aufzugeben, auch was sie zu Beförderung Unsers
bey dem Salpeter-Wesen verfirenden Regalis beyzutragen dien-
sam erachten, nach aller Möglichkeit und ihren Pflichten zu be-
werckstelligen, auch Unsere Administration, welche zu ihrer Ob-
liegenheit hiemit ebenfalls nachdrücklich angewiesen wird, alle
hülffliche Hand und Assistentz zu leisten; Im Fall auch einige
sich geküßten lassen solten, Unsern hierin gemachten Anor-
nungen ungehorsamlich zuwider zu handeln, so werden Wir mit Vorbe-
wust der Krieges- und Domainen-Cammer und der Salpeter-De-
putation die benöthigte militarische Hülffe geben, und deshalb
an die der Orten liegende Regimenten gehörige Ordre stellen, da-
mit die Contravenienten angehalten werden können, das etwa
gegen Unser Verboth gemachete, wieder in den vorigen Stand
zu setzen.

Wornach sich also iedermänniglich, welche es einigen Sinnes
und auf einige Weise angehet, genau zu achten, und vor unauß-
bleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat.

Damit auch dieses Edict zu iedermanns Wissenschaft gelan-
ge, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge,
so soll dasselbe nicht allein überall an öffentlichen Orten gewöhn-
licher massen publiciret und angeschlagen, sondern auch alle Jahr
einmahl nach der geendigten Vormittages-Predigt, bey annoch
versamleter Gemeine, von Wort zu Wort, bey Vermeidung
Fiscalischer Strafe, abgelesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrie-
ben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So ge-
schehen und gegeben zu Berlin den 17. Maji 1735.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, J. v. Görne, H. D. v. Biereck, J. M. v. Diebahn, J. W. v. Happe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

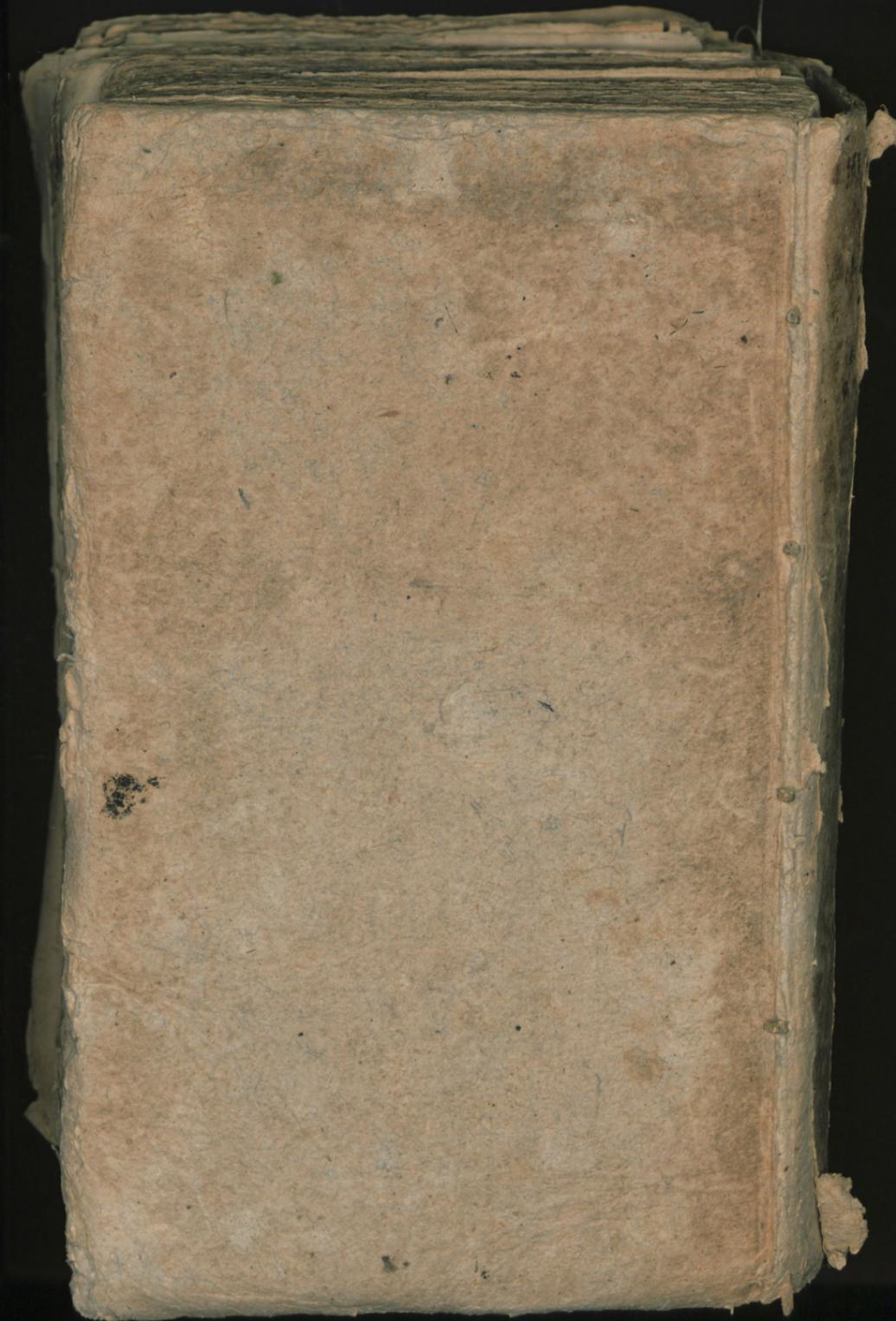
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





544
201

Renovirtes

Balpeten



Vor das
ntzum Magdeburg
und das
ntzum Salberstadt
wie auch
Brasschaft Mansfeld
agdeburgischer Hoheit.
Berlin, den 17. Maji 1735.



Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

